Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1687

28. 06. 84

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" — Drucksache 10/1369 —

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwendung der Stiftungsmittel, Datenschutz".

b) Absatz 3 wird Absatz 4. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Stiftung finden § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung."

Bonn, den 28. Juni 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Stiftung wie auch die dafür notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten ist – auch wenn sie durch nichtöffentliche Stellen erfolgt – dem staatlichen Sozialleistungsbereich vergleichbar. Durch die entsprechende Anwendung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches soll deshalb den Betroffenen auch ein vergleichbarer Schutz gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten gewährleistet werden. Die vorgesehene Ergänzung entspricht einer dringenden Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333